

VERWALTUNGS- UND FÜHRUNGSSTRUKTUR DES SÜDTIROLER LANDTAGES

Genehmigt mit Beschluss des Südtiroler Landtages vom 11. November 1993, Nr. 12

Art. 2 "**Politische Führung – Befugnisse des Landtagspräsidenten/der Landtagspräsidentin**" Absatz 4 besagt:

Zudem obliegen dem Landtagspräsidenten/der Landtagspräsidentin

- a) die Einberufung und der Vorsitz der Präsidiumssitzungen;
- b) die Verwaltung der im Haushalt des Landtages ausgewiesenen Mittel;
- c) **der Abschluss von Verträgen;**
- d) die Ermächtigung zur Eröffnung von Rechtsstreitigkeiten, zur Einlassung in solche, die von Dritten angestrengt werden, sowie zur Bereinigung derselben im Vergleichswege, nachdem das Präsidium den entsprechenden Beschluss gefasst hat;
- e) die Ergreifung sämtlicher Maßnahmen betreffend die Verwaltungstätigkeit, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Präsidiums bzw. der Führungskräfte fallen.